

Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und die Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit.

(3) Im Rahmen der Mitwirkung sind Strafgefangenen unter Berücksichtigung ihres Gesamtverhaltens und ihrer Fähigkeiten zur Förderung der Erziehung in der Gemeinschaft konkrete Aufgaben und Verantwortung, ohne Einräumung von disziplinären Rechten, zu übertragen.

1. Die Bestimmungen von § 28 regeln die Mitwirkung Strafgefangener im Erziehungsprozeß (s. dazu auch Anl. 11) als ein durchgängiges Prinzip der Erziehung im Strafvollzug (vgl. 8 5). Sie ist entsprechend der im **Abs. 1** umrissenen Aufgaben- und Zielstellung als eine ganz bestimmte Form aktiver Einbeziehung dadurch gekennzeichnet, daß Strafgefangenen konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen werden.

Die Mitwirkung Strafgefangener gemäß Abs. 1 besteht darin:

- unmittelbaren Einfluß auf die Herausbildung und Entwicklung einer positiven Einstellung zu den Forderungen des Strafvollzuges zu nehmen und die Strafgefangenen zur Erfüllung dieser Forderungen zu mobilisieren;
- die Entwicklung ordentlicher zwischenmenschlicher Beziehungen in den Kollektiven zu fördern und negativen Tendenzen unter den Strafgefangenen vorzubeugen;
- die Strafvollzugsangehörigen bei der Organisation und Gestaltung der Erziehungsarbeit zu unterstützen.

Damit wird keinesfalls die prinzipielle Zuständigkeit bzw. die Verantwortung der Strafvollzugsangehörigen für die Erziehung der Strafgefangenen eingeschränkt oder aufgehoben. Das Gegenteil ist der Fall. Die Mitwirkung der Strafgefangenen durch konkrete Aufträge kann in der beabsichtigten Weise nur wirksam werden, wenn die Sicherheit strikte Beachtung findet (s. dazu auch Ziff. 4 des Kommentars zu § 4).

Es ist sowohl jeder Mißbrauch übertragener Aufgaben und Verantwortung zu verhindern als auch insbesondere zu